

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2009**

A04

4 Dezember 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RO'in Teresa Krick
Telefon 0211 837-2344
Telefax 0211 837-2200
teresa.krick@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
07.12.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Morgen Kinder wird's nichts geben – Gema-Gebühren in den
Einrichtungen der Jugendhilfe in NRW“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den
beigefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die
Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Top 10 „Morgen Kinder wird's nichts geben – Gema-Gebühren in den Einrichtungen der Jugendhilfe in NRW“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 07.12.2023

Musikalische Früherziehung, bzw. die Integration von Musik in die frühkindliche Bildung stellt einen wichtigen Baustein in der Entwicklung dar. Viele Kitas nutzen gemeinsames Singen und Musik hören, bzw. machen zur Stärkung der sozialen und kreativen Kompetenzen. Bereits seit 2011 ist die Erhebung von GEMA-Gebühren bei der Nutzung von Notenkopien in Kindertages-einrichtungen ein Streitthema, fällt sie doch mitten ins Spannungsfeld zwischen sozialem Zweck ohne monetären Gewinn, und dem berechtigten Anspruch von Künstlern und Künstlerinnen für ihre Arbeit fair entlohnt zu werden.

Es ist zu betonen, dass die Entscheidungshoheit über Vereinbarungen im Bereich der Lizenzierung bei den Trägern liegt. Dies resultiert aus dem im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerten Grundsatz der Trägerautonomie. Die Träger haben demnach die Freiheit, eigenständig zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie vertragliche Vereinbarungen treffen. Ein Landesrahmenvertrag scheiterte in Nordrhein-Westfalen zuletzt (ca. 2011) an der Trägerautonomie, bzw. an der Ablehnung durch die Träger.

Wenn in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Noten und Liedtexte kopiert werden oder bei Veranstaltungen Musik gespielt wird, kann daher die Genehmigung der GEMA und somit die Zahlung von Gebühren nötig sein. Das Singen und Musizieren innerhalb der Einrichtung, beispielsweise mit Hilfe einer Anzahl an vorhandenen Notenbüchern, ist nach hiesiger Auffassung jedoch in der Regel gebührenfrei. Auch gibt es eine große Auswahl an Kinder- und Weihnachtsliedern, die „gemeinfrei“ sind, d.h. keinen Urheberrechtsschutz mehr genießen.

Nach hiesiger Kenntnis unterfallen lizenzpflichtige Nutzungen in Kindertageseinrichtungen und Jugendeinrichtungen in der Regel dem „Tarif für die Musikwiedergabe in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ (WR-KJA). Zu diesem Tarif sind der Landesregierung für 2024 keine Gebührenerhöhungen bekannt.

Die Höhe der Kosten von Landesrahmenverträgen anderer Bundesländer sind der Landesregierung nicht bekannt. Der Versuch der damaligen Landesfamilienministerin Schäfer einen bundeseinheitlichen Rahmenvertrag mit der GEMA abzuschließen scheiterte am Widerstand einer Mehrzahl der Bundesländer. Eine Länderabfrage durch Rheinland-Pfalz im Sommer 2023 hat gezeigt, dass seitdem nur wenige Bundesländer, darunter beispielhaft Bayern, vergleichbare Vereinbarungen mit der GEMA und der VG Musikedition abgeschlossen haben.